

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - Stand 01.07.2017

I. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere Lieferungen und Leistungen. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben sie schriftlich anerkannt. Soweit der Lieferer als Zwischenhändler auftritt, gelten ergänzend im Range nach den AGB des Lieferers die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vorlieferanten auch im Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferer und dem Besteller. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen.

II. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Eigenschaften des Liefergegenstandes gelten nur insoweit als zugesichert, als wir die Zusicherung ausdrücklich und schriftlich erklärt haben.

III. Preis und Zahlung

- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu.
- Falls bis zum Liefertag Änderungen der Preisgrundlagen eintreten, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung unserer Preise vor, dies gilt jedoch nur für Lieferfristen von mehr als 4 Monaten und für Preispassungen bis zu 10 %. Bei höheren Sätzen ist eine erneute Preisvereinbarung vorzunehmen. Fehlt eine solche Vereinbarung, haben wir das Recht, uns innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Anzeige von dem Vertrag zu lösen.
- Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.
- Teillieferungen werden gesondert berechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- Die Zahlung hat nach Rechnungslegung ohne Abzug in bar oder per Überweisung zu den in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Terminen zu erfolgen. Zurückbehaltung von Zahlungen und Aufrechnungen sind in jedem Falle, auch bei schwebenden Mängelrügen, nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden ohne besondere Inverzugsetzung Verzugszinsen von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Wechsel werden nur bei besonderer Vereinbarung und dann nur zahlungshalber angenommen.
- Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.

IV. Lieferzeit und Lieferungshindernisse

- Die Lieferungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Lieferzeit angemessen und berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder sonstige unvorhergesehene Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände während Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Treten diese Ereignisse bei einem Kunden ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen für seine Abnahmeverpflichtungen. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen, aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig, oder nicht vollständig, ist der Lieferer berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern oder zu versenden; damit gilt die Ware als angenommen. Die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 1/2 von Hundert des Rechnungsbetrages für jeden Monat, sind vom Besteller zu tragen.

V. Gefahr/Übergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige vergleichbare Risiken versichert. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Die verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller uns gegen den Besteller aus dem Vertrag und alle anderen, auch zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

- Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsentgeltbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, dann können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Der Besteller verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, uns gegenüber unverzüglich Auskunft zu erteilen, sobald ersichtlich wird, dass die Realisierung unserer Forderung gegenüber dem Besteller gefährdet sein könnte, insbesondere bei sich anbahnender mangelnder Zahlungsfähigkeit.
- Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder verhält er sich sonst vertragswidrig, so können wir die Ware vom Besteller herausverlangen und nach Androhung in angemessener Frist unter Verrechnung auf unsere Forderungen durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt, sofern nicht Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Ware trägt der Besteller. Dazu zählen auch die Kosten der Feststellung und der Verwertung der Ware gemäß §§ 170, 171 InsO.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen einschließlich der Rücknahme und Verwertungskosten, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

VII. Gewährleistung

- Wir leisten Gewähr für fehlerfreie und zugesicherte Eigenschaften entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik.
- Mängelrügen sind unverzüglich zu erheben und sind ausgeschlossen, wenn sie dem Lieferer nicht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Lieferung zugegangen sind. Mängel, die auch bei sorgfältigster Überprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach ihrer Entdeckung zu melden. Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet, die seinen Wert und/oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich beeinträchtigen, oder fehlt ihm eine zugesicherte Eigenschaft, wird der Lieferer den Mangel nach seiner Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Der Besteller hat dem Lieferer und seinen Bevollmächtigten dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht, oder werden ohne Zustimmung des Lieferers Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, so ist er von der Mängelhaftung frei.
- Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder erfolgt diese nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferer nicht innerhalb angemessener Zeit die Ersatzlieferung durchführt.
- Andere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz mittelbaren Schadens, sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Lieferer fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Soweit der Lieferer lediglich als Zwischenhändler, d.h. nicht als Hersteller tätig ist, verpflichtet sich der Besteller, die Gewährleistungsansprüche unmittelbar auf eigene Kosten gegenüber dem Vorlieferanten durchzusetzen. Der Lieferer verpflichtet sich insoweit, die ihm zustehenden Gewährleistungsansprüche unentgeltlich an den Besteller abzutreten. Soweit die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Vorlieferanten infolge von Insolvenzen nicht durchgesetzt werden können, lebt die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferers wieder auf.

VIII. Haftungsausschluss/ Schadensersatz

- Außerhalb des Bereiches der Gewährleistung sind Schadensersatzansprüche jeglicher Art (z.B. wegen Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, schuldhaftes Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubte Handlung) ausgeschlossen, soweit der Schaden von dem Lieferer nicht durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Die Beschränkung der Haftung gilt im gleichen Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Falls eine Haftung des Lieferers besteht, ist die Haftung jedoch höchstens auf den Faktorenwert der Lieferrechnung beschränkt.

IX. Gerichtsstand

Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, ist als Gerichtsstand je nach Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Dülmen bzw. das Landgericht Münster vereinbart.

X. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit des gesamten Vertrages nicht berührt.